

Die Deputation sagt zu diesen Paragraphen:

Bei diesen Paragraphen sind die Beschlüsse der Kammer zu §§. 260 und 266 b. der Wechselordnung und zu §. 71 A. dieses Gesetzentwurfs zu berücksichtigen, welche sich in der Abth. III., Bd. 1, S. 315, 316 und 327 befinden.

Nach solchen würden diese fünf Paragraphen des Gesetzentwurfs abzuändern und statt selbiger ein Paragraph des Inhalts zu setzen sein:

„Ausgenommen sind jedoch von der Wechselhaft:

- a) Personen weiblichen Geschlechts; sie sind jedoch jedenfalls und in allen Beziehungen wechselarrestfähig, wenn sie ein kaufmännisches Etablissement oder ein Fabrikgeschäft errichtet haben, oder einem dergleichen Handelsgeschäft beigetreten sind und darin die Führung der Geschäfte im eignen Namen mit dem Befugniß zu firmiren übernommen haben.
- b) Die im Lande angestellten ordinirten Geistlichen aller Confessionen.
- c) Die im Lande bei öffentlichen (Landes-, Stadt- und Dorf-) Schulen angestellten confirmirten Lehrer.
- d) Die auf der Universität und den übrigen Academiën, Seminarien und Schulen studirenden Jünglinge.
- e) Die öffentlichen Mäkler.
- f) Gemeine und Unteroffiziere, welche in Königl. sächs. Diensten stehen, so lange sie Soldaten sind, und zwar selbst dann, wenn wider sie auf Wechselhaft vor dem Eintritte in den Kriegsdienst rechtskräftig erkannt worden wäre.
- g) Die Erben eines Wechselschuldners.“

Die von der Kammer bei Berathung der Wechselordnung §. 266 b. erwähnte und beschlossene Ausnahme, daß auch

gegen Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, in Ansehung der durch ihre Vormünder, Curatoren oder Vorsteher für sie übernommenen Wechselverpflichtungen

nicht mit Wechselarrest zu verfahren sei, wird, da diese Personen überhaupt nach dem vorgeschlagenen §. 6 nicht wechselarrestfähig sind, hier nicht zu erwähnen sein.

Man rathet der Kammer solchemnach an, jene §§. 13, 14, 15, 16 und 17 des Gesetzentwurfs abzulehnen und statt solcher die dafür gegebene Fassung anzunehmen.

In wie fern damit der übrige von der Kammer angenommene Inhalt des §. 71 des vorliegenden Gesetzentwurfs zu verbinden sein wird, dürfte künftig der Redaction zu überlassen sein.

Staatsminister v. Könneritz: Gegen die vorgeschlagene Ablehnung der Paragraphen, als eine nothwendige Folge früherer Beschlüsse, hat das Ministerium nichts einzuwenden; nur gegen einen Punkt des von der Deputation vorgeschlagenen Paragraphen, nämlich gegen den Punkt e., wonach gegen öffentliche Mäkler die Wechselhaft nicht stattfinden soll, muß das Ministerium Bedenken erregen. Man sieht nicht ein, warum gegen sie Wechselhaft unstatthaft sein soll. In der Wechselordnung war vorgeschlagen mehr als eine polizeiliche und

Disciplinarmaaßregel, daß überhaupt Mäkler nicht wechselfähig sein sollten (§. 260); das ist aber dort von der geehrten Kammer abgelehnt worden. Sind sie aber wechselfähig, so sieht man nicht ein, warum gegen sie nicht auch die Schuldhaft vollstreckt werden soll. Es scheint mir hierin ein Widerspruch zu liegen.

Referent Abg. D. Haase: So viel ich mich erinnere, hat die Kammer beschlossen, daß die Mäkler ausgenommen sein sollen von der Wechselarrestfähigkeit.

Staatsminister v. Könneritz: §. 260 hieß im Entwurfe: „Von der persönlichen Wechselfähigkeit, als Folge des zurückgelegten 25. Lebensjahres, sind ausgeschlossen: a) die im Lande angestellten ordinirten Geistlichen und Schullehrer, b) Studenten, c) die öffentlichen Mäkler.“ Bei der zweiten Berathung aber hat die Kammer diesen Paragraphen abgelehnt, nach Seite 3965 der Mittheilungen. Der Antrag der Deputation ging dahin, ihren frühern Beschluß zu §§. 260 und 262 fallen zu lassen und beide Paragraphen abzulehnen. Die Frage wurde so gestellt: „Die Deputation empfiehlt der Kammer S. 171, ihre frühern Beschlüsse zu §§. 260 und 262 fallen zu lassen und beide Paragraphen abzulehnen. Stimmt die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.“ Es würde dies einer von den Punkten sein, die nach Befinden bei der Redaction als eine Inconsequenz beseitigt werden möchten.

Referent Abg. D. Haase: Ich finde in den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 989 die Frage des Präsidiums: „Will die Kammer, dem Antrage der Deputation gemäß, den öffentlichen Mählern die Wechselfähigkeit zugestehen?“ und den Beschluß darauf mit den Worten: „der Antrag der Deputation wird abgelehnt.“ Ich habe also annehmen müssen, daß nach dem Beschlusse der Kammer die öffentlichen Mäkler von der activen Wechselfähigkeit und mithin auch von der passiven Wechselfähigkeit, d. i. von der Wechselarrestfähigkeit ausgenommen worden sind.

Staatsminister v. Könneritz: Das ist bei der ersten Berathung gewesen. Was das Ministerium vor Augen hat, ist bei der zweiten Berathung beschlossen, Seite 3965 der Mittheilungen.

Referent D. Haase: Die erste Kammer hat (Seite 954 der Mittheilungen) den §. 260, worin die Wechselfähigkeit den öffentlichen Mählern entzogen worden ist, abgelehnt, und die zweite Kammer hat bei der Berathung des anderweiten Berichts über die Wechselordnung der ersten Kammer beigestimmt. Allein die erste Kammer hat (nach Seite 954 der Mittheilungen) nur aus formellen Gründen den Paragraphen abgelehnt, ohne auf das Materielle einzugehen, vielmehr die Frage über die Wechselarrestfähigkeit überhaupt und die der Mäkler insonderheit in das Schuldhaftgesetz verwiesen. Am besten scheint es mir, wenn hier zur Zeit der Beschluß zu Punkt c. ausgesetzt werde; die erste Kammer wird sich darüber bei Berathung der Vorlage zu erklären haben und dann die Sache anderweit an